

Schuldner oder an den Schuldner der zu pfändenden Forderung oder an beide ergehen muss, damit die Pfändung zustande kommt. Das französische Recht (C. proc. civ. art. 565) steht auf dem ersten, das deutsche Recht (ZPO § 829) auf dem zweiten Standpunkt. Mangels einer positiven Gesetzesbestimmung hierüber wird nach unserem Recht mindestens dann, wenn eine solche Erklärung an den betriebenen Schuldner nicht möglich ist, die Erklärung an den Drittschuldner genügen müssen, da ja auch durch sie die Pfändung nach aussen in die Erscheinung tritt und dem betriebenen Schuldner die Verfügung über die Forderung entzogen wird.

Im vorliegenden Falle ist spätestens am 25. November 1923 dem Drittschuldner die amtliche Mitteilung zugekommen, dass die Forderung gepfändet sei. Damit war nach dem Gesagten die Pfändung vollzogen und die dreissigtägige Frist des Art. 110 SchKG lief somit ab, bevor der Beschwerdeführer Salvisberg in der von ihm am 12. Dezember 1923 eingeleiteten Betreibung ein Pfändungsbegehren überhaupt stellen konnte, sodass seine Teilnahme an jener Pfändung ausgeschlossen ist.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern vom 28. Februar 1924 aufgehoben und die Beschwerde der Rekursgegner abgewiesen.

## B. Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmungen.

*Assainissement des entreprises hôtelières et des entreprises de broderie.*

Vgl. Nr. 4. — Voir n° 4.

## A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

### Poursuite et faillite.

#### ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

#### 12. Entscheid vom 29. März 1924

##### i. S. Luzerner Kantonalbank und Konsorten.

Gutheissung der Kollokationsplananfechtungsklage eines nachgehenden Grundpfandgläubigers mit dem Antrag auf Wegweisung von zugelassenen vorgehenden Grundpfandrechten. Art und Weise sowie Zeitpunkt der Berechnung des Prozessgewinns. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bei Streit hierüber, speziell ihre Stellung zum Kollokationsurteil. Art. 250 Abs. 2 und 3 SchKG.

Kollokation der während des Konkursverfahrens auflaufenden Pfandzinse ? Art. 209 SchKG.

Art und Weise der Erstellung des Verteilungsplanes für die Pfandgläubiger im Konkurs bei getrennter Versteigerung mehrerer teils gemeinsam, teils getrennt verpfändeter Grundstücke, speziell auch betreffend Zugehör und Erträgnisse.

Getrennte Versteigerung mehrerer als Einheit besteuert Liegenschaften. Art und Weise der Deckung der Steuerforderung. (Art. 219 Abs. 2 SchKG).

Pfandschuldenstundung nach der Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des SchKG betreffend den Nachlassvertrag vom 27. Oktober 1917 (PfStV): Die zeitliche Beschränkung der Pfandsicherheit für Zinsen nach Art. 24 Abs. 3 l. c. steht nicht entgegen, dass auch während des Konkurses die Pfandzinsen weiterauflaufen, allfällig aber nur als unversicherte Forderungen.

A. — Der Liegenschaftskomplex Hotel Viktoria und Englischer Hof in Luzern besteht aus den drei Liegenschaften Hirschmattstrasse 18, Pilatusstrasse 20 und Hofareal mit Saalanbau. Hievon sind die erstgenannten beiden Liegenschaften je einzeln und sodann nachgehend sämtliche Liegenschaften gemeinsam verpfändet; die Pfandhaft umfasst auch das Hotelmobiliär und ein Realgasthausrecht. Nachdem dem Eigentümer Albert Riedweg zunächst eine Pfandschuldenstundung gemäss der Verordnung vom 27. Oktober 1917 bewilligt worden war, wurde am 8. November 1921 der Konkurs über ihn eröffnet. Im Konkursverfahren meldeten die Luzerner Kantonalbank, die Bank J. Spieler & C<sup>ie</sup>, wie auch andere Grundpfandgläubiger die ausstehenden, seit 1915 bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen ihrer Gülden nebst Verzugszinsen als pfandversichert an und wurden damit von der Konkursverwaltung (Konkursamt Luzern) zugelassen. (Über die seit der Konkursöffnung bis zur Verwertung auflaufenden Zinsen wurde im Kollokationsplan keine Verfügung getroffen) Die nachgehende Grundpfandgläubigerin Bank Falk & C<sup>ie</sup> focht jene Kollokationsverfügungen durch Kollokationsklage an. In dem gegen die Luzerner Kantonalbank geführten Prozess fällte die zweite Zivilabteilung des Bundesgerichts am 1. Februar 1923 das Urteil, dass im Kollokationsplan bei den Nummern 1 bis 14, 34, 35, 39, 41, 42, 43, 52 bis 69 nur die in den Jahren 1915, 1916, 1917, 1918 und 1919 verfallenen (bei den Nummern 34, 35 und 39 ausserdem noch die im Jahre 1920 verfallenen) Gültzinse nebst Betreuungskosten und Verzugszinsen zu 5%... sowie der vom letzten Zinstermin vor der Konkursöffnung an laufende Jahreszins (ein Jahreszins) als pfandversichert anerkannt werden. Den Erwägungen dieses Urteils ist zu entnehmen: vgl. AS 49 III S. 48 Zeilen 5 bis 11, S. 50 Zeile 8 von unten bis S. 52 Zeile 4.

Auf dieses Urteil hin liessen sich die übrigen Beklagten zu inhaltlich mit jenem übereinstimmenden Prozessver-

gleichen herbei. Als das Konkursamt darauf im Kollokationsplan (Lastenverzeichnis) die Bank Falk & C<sup>ie</sup> als Gläubigerin der Gültzinsen eintrug, für welche nach Urteil und Vergleichen Pfandsicherheit nicht bestand, führten einzelne Gläubiger Beschwerde. Durch Rekursentscheid vom 14. Juni 1923 ordnete die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts an, dass die Liegenschaften als mit den im ursprünglichen Kollokationsplan verzeichneten Grundpfandschulden belastet auf die Steigerung gebracht werden, diese also im Kollokationsplan stehen bleiben müssen, dass aber die Vormerkung des Prozessausgangs gemäss Art. 64 Abs. 2 KV nicht so gestaltet werden dürfe, als ob die betreffenden Forderungen gestützt auf die erfolgreiche Anfechtung nunmehr geradezu auf Falk & C<sup>ie</sup> übergegangen wären.

In dem für die auf den 24. September 1923 anberaumte zweite Steigerung massgebenden Lastenverzeichnis stellte das Konkursamt ausser den Pfandkapitalforderungen und den im ursprünglichen Kollokationsplan zugelassenen Zinsforderungen auch die seit der Konkursöffnung bis zur Verwertung verfallenen Zinsen, sowie Marchzinse für die Zeit vom letzten Verfalltag bis zum Steigerungstag ein, was von keiner Seite beanstandet wurde. Die Liegenschaften Hirschmattstrasse 18 und Pilatusstrasse 20 wurden für 395,000 Fr. bzw. 201,000 Fr., das Hotelmobiliär für 42,000 Fr., das Realgasthausrecht für 7000 Fr. von Falk & C<sup>ie</sup>, das Hofareal mit Saalanbau für 58,000 Fr. von Ueberschlag-Biser erworben, insgesamt also 703,000 Fr. erlöst, während die Pfandbelastung rund 1,600,000 Fr. betrug. Die Gülden der Bank Falk & C<sup>ie</sup> wurden nicht gedeckt; ihre Pfandausfallforderung macht unbestrittenermassen weit mehr aus, als sie maximal an Prozessgewinn beanspruchen kann. Am 26. Oktober legte das Konkursamt eine « Separatverteilungsliste » in Verbindung mit einem « Verteilungsplan » über den Erlös der

Liegenschaften mit Zugehör auf... In dieser durch den « Verteilungsplan » näher erläuterten Separatverteilungsliste entschied das Konkursamt darüber, welcher Teil des auf die einzelnen (gedeckten) Gülden nebst Zinsen, Verzugszinsen und Betreuungskosten entfallenden Erlöses den Gültgläubigern selbst oder aber als Prozessgewinn der Firma Falk & C<sup>ie</sup> zukomme. Dabei teilte es der Luzerner Kantonalbank und der Bank J. Spieler & C<sup>ie</sup> für ihre Gülden ausser dem Kapitalbetrag den Betrag von je fünf vor der Konkurseröffnung und je eines während dem Konkursverfahren (nämlich des im Jahre 1922) verfallenen Zinses, sowie des seit dem letzten Verfalltag bis zur Steigerung aufgelaufenen Marchzinses zu, der Bank Falck dagegen den Betrag der übrigen verfallenen rückständigen Zinsen, nämlich von je zwei (von den Gülden Nr. 34, 35 und 39 der Luzerner Kantonalbank je einem) vor der Konkurseröffnung und des im Jahre 1923 verfallenen Jahreszinses. Die für die Bezahlung der mit gesetzlichem Grundpfandrecht ausgestatteten Forderungen einschliesslich des hievon als Prozessgewinn an Falck & C<sup>ie</sup> fallenden Teiles notwendige Summe nahm das Konkursamt ausschliesslich aus dem Erlös für die Liegenschaft Hirschmattstrasse 18 vorweg.

B. — Gegen die Separatverteilungsliste führten die Luzerner Kantonalbank, die Bank J. Spieler & C<sup>ie</sup> und die Bank Falck & C<sup>ie</sup> Beschwerde. Die Luzerner Kantonalbank und die Bank J. Spieler & C<sup>ie</sup> beantragten, es seien ihnen sämtliche seit der Konkurseröffnung aufgelaufenen, insbesondere die im Jahre 1923 verfallenen Zinsen ihrer Gülden zuzuteilen, die Luzerner Kantonalbank ausserdem, die gesetzlichen Grundpfandrechte seien im Verhältnis der Steigerungserlöse auf die drei Liegenschaften zu verteilen... Die Bank Falck & C<sup>ie</sup> beantragte, es seien ihr auch die seit dem letzten Zinsverfalltag vor der Steigerung aufgelaufenen Mark- oder Ratazinsen zuzuteilen.

Durch Entscheide vom 26. November 1923 hat die

untere Aufsichtsbehörde, der Vizepräsident des Amtsgerichts von Luzern-Stadt, die Beschwerden abgewiesen, dagegen « von Amtes wegen » das Konkursamt angewiesen, im Verteilungsplan neben den vor Konkurseröffnung verfallenen Hypothekarzinsen und bezüglichlichen Verzugszinsen nicht mehr als den seit dem letzten Verfalltag vor Konkurseröffnung laufenden Zins eines Jahres als pfandversichert aufzuführen und die weiter laufenden Zinsen gesetzesgemäss unter den fahrenden Ansprachen zu kollozieren.

Diese Entscheide zogen sämtliche Beschwerdeführer an die obere Aufsichtsbehörde weiter, mit dem Antrag auf Aufhebung derselben und unter Erneuerung ihrer Beschwerdeanträge...

C. — Durch Entscheid vom 21. Februar 1924 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern « die Beschwerden im Sinne der Motive erledigt », die Separatverteilungsliste aufgehoben (Dispositiv 2) und das Konkursamt angewiesen, vor Aufstellung der Verteilungsliste die Bereinigung des Lastenverzeichnisses (durch Nachkollokation unter Berücksichtigung der in den bundesgerichtlichen Urteilen vom 1. Februar und 14. Juni 1923 enthaltenen Feststellungen und Neuauflage des Kollokationsplanes) durchzuführen (Dispositiv 3). Der Begründung dieses Entscheides ist zu entnehmen: In Übereinstimmung mit der untern Aufsichtsbehörde sei von der den Aufsichtsbehörden in Art. 13 SchKG vorbehaltenen Befugnis zum selbständigen Eingreifen Gebrauch zu machen und die Verteilungsliste aus von den Beschwerdeführern nicht geltend gemachten Gründen aufzuheben. Immerhin dürfe dabei nicht auf das Gebiet der richterlichen Kognition übergegriffen werden, was die Vorinstanz getan habe. Die Verteilung des Steigerungserlöses setze das Bestehen eines rechtskräftigen Kollokationsplanes voraus, der noch fehle. Nachdem das Bundesgericht mit Urteil vom 1. Februar 1923 feststellte, dass grundpfändliche Sicher-

heit nur 6 Jahreszinsen (mit Einschluss des zur Zeit der Konkurseröffnung noch laufenden Marchzinses) zukomme, sei für die Konkursverwaltung die Notwendigkeit eingetreten, über die Kollokation der nach dem Zinstag vom Jahre 1922 bis zum Zeitpunkte der Versteigerung erlaufenen Zinse eine neue Verfügung (analog Art. 128 VZG) zu treffen, auch ohne dass hiefür Anmeldungen erforderlich gewesen wären. « Dabei war es Ermessenssache der Konkursverwaltung, entweder die seit dem sechsten Zins erlaufenen Zinsforderungen zunächst im Kollokationsplan « im Liegenden » einzureihen und dann nach Massgabe der ... bundesgerichtlichen Urteile die Wegweisung des Pfandrechtes unter Einweisung der Forderungen in die fünfte Klasse der Kurrentansprachen zu verfügen oder dann diese nach bundesgerichtlicher Auffassung in das Fahrende übergegangenen Ansprachen ohne weiteres unter die unversicherten Ansprachen fünfter Klasse zu kollozieren, oder auch endlich, sofern die Konkursverwaltung auch die Existenz des Forderungsrechts selbst bestreiten wollte, sie überhaupt wegzuweisen, wobei... der Kollokationsplan hinsichtlich dieser Ansprachen neu aufzulegen war. » Dass die Konkursverwaltung in dem in die Steigerungsbedingungen aufgenommenen Lastenverzeichnis eigenmächtig über Bestand, Rang und Pfandsicherheit der noch gar nicht kollozierten Zinse verfügte, sei unzulässig gewesen. Dieses Vorgehen habe zur Folge gehabt, dass die Steigerung auf Grund eines dem wirklichen Kollokationsplan gar nicht entsprechenden Lastenverzeichnisses abgehalten wurde und der Zuschlag unter Überbindung von Pfandforderungen stattfand, die zum Teil weder nach Bestand, noch nach Pfandsicherheit und Rang rechtskräftig festgestellt waren. Deswegen brauche aber doch nicht die Steigerung aufgehoben zu werden. Da die Aufsichtsbehörden nicht zu Verfügungen darüber befugt seien, wem im einzelnen die streitigen Posten in der angefochtenen Separatverteilungsliste zuzuweisen seien,

müsse diese Liste aufgehoben und die Konkursverwaltung zur Durchführung des nachträglichen Kollokationsverfahrens über die streitigen Zinse aufgefordert werden. Erst wenn diese Nachkollokation in Rechtskraft erwachsen sei, könne über den betreffenden Teil des Erlöses gesetzmässig verfügt werden...

*D.* — Diesen am 26. Februar zugestellten Entscheid haben sämtliche Beschwerdeführer an das Bundesgericht weitergezogen, die Luzerner Kantonalbank und J. Spieler & C<sup>ie</sup> mit den Anträgen auf Aufhebung desselben und Gutheissung ihrer Beschwerden, Falck & C<sup>ie</sup> mit dem Antrag auf Aufhebung desselben, ausgenommen von Dispositiv 2 (betreffend Aufhebung der Separatverteilungsliste), und Gutheissung ihrer Anträge.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, das Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 1923 habe die Frage, inwieweit die seit der Konkurseröffnung bis zur Verwertung aufgelaufenen Gültzinsen und insbesondere das Pfandrecht hiefür anzuerkennen sei, nicht gelöst, und sie könne auch nicht von den Aufsichtsbehörden gelöst werden. Nun ist freilich richtig, dass im Kollokationsplan ausdrückliche Verfügungen nur über das Gültkapital und die bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen getroffen worden waren. Allein schon das Dispositiv des erwähnten Urteils greift über diesen Rahmen hinaus, indem es den vom letzten Zinstermin vor der Konkurseröffnung an laufenden Jahreszins als pfandversichert anerkennt. Und aus den Urteilsmotiven (vgl. das Zitat sub Fakt. A) vollends ergibt sich unzweifelhaft, dass das Bundesgericht seine Beurteilung auf sämtliche bis zur Verwertung noch auflaufenden Zinse ausgedehnt hat und zwar in dem Sinne, dass es ein Pfandrecht für weitere, nach Verfall des vom letzten Verfalltermin vor der Konkurseröffnung an laufenden einen

Jahreszinses noch auflaufende Gültzinsen nicht gelten lässt. Hiefür gab denn auch der Kollokationsplan insofern die Grundlage ab, als die Zulassung einer Pfandkapitalforderung im Kollokationsplan die von der Konkursöffnung an bis zur Verwertung auflaufenden Pfandzinsen regelmässig, d. h. mangels ausdrücklicher anderweitiger Verfügung, mitumfasst. Und aus dem Dispositiv des bundesgerichtlichen Urteils lässt sich diese Entscheidung über die laufenden Zinsen insofern entnehmen, als sich durch *argumentum e contrario* ergibt, dass ausser den dort ausdrücklich aufgeführten fünf verfallenen Jahreszinsen (nebst Betreibungskosten und Verzugszinsen) und dem vom letzten Zinstermin vor der Konkursöffnung an laufenden einen Jahreszins keine weiteren, insbesondere also auch nicht erst später auflaufende Gültzinse als pfandversichert anerkannt werden, und gleiches gilt auch für die entsprechend formulierten Vergleiche. Diese sich aus dem Kollokationsurteil des Bundesgerichts und aus den Prozessvergleichen ohne weiteres ergebende Folgerung zu ziehen sind die Aufsichtsbehörden zuständig, denen es obliegt, dafür zu sorgen, dass das weitere Verfahren in Gemässheit jenes Urteils und der Prozessvergleiche durchgeführt wird. Wird sie gezogen, so erweist sich die von der Vorinstanz angeordnete Ergänzung der Lastenverzeichnisse durch Kollokationsverfügungen über die Zulassung der seit der Konkursöffnung aufgelaufenen Gültzinsen und über deren Pfandsicherung im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz als unnötig, ja als gegenstandslos.

Wenn nun das Konkursamt in die für die Steigerung massgebenden Lastenverzeichnisse die sämtlichen seit der Konkursöffnung bis zur Verwertung aufgelaufenen Gültzinsen als pfandversichert eingestellt hat, obwohl nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 1923 die Pfandsicherung nur für einen Teil davon in Anspruch genommen werden kann, nämlich nur für den bis zum

ersten Zinsverfalltermin seit der Konkursöffnung aufgelaufenen Zins, so hat es sich doch mit jenem Urteil nicht etwa in Widerspruch gesetzt. Denn die Wirkung des Urteils über die gegen einen von der Konkursverwaltung im Kollokationsplan zugelassenen Konkursgläubiger von einem andern Konkursgläubiger angestrengte Klage, mit welcher er dessen Zulassung oder den ihm angewiesenen Rang bestreitet, ist auch im Falle der Gutheissung der Klage mindestens solange auf die Prozessparteien beschränkt, als nicht der Prozessgewinn den zur Deckung des Klägers erforderlichen Betrag übersteigt, was vorliegend unbestrittenermassen der Fall ist. Infolgedessen musste die Steigerung der Liegenschaften mit allen nach dem Kollokationsplan darauf haftenden Lasten vorgenommen werden, ganz abgesehen davon, dass sich das Konkursamt nur auf diese Weise die zur Ausschüttung des Prozessgewinnes an Falck & C<sup>ie</sup> erforderlichen Barmittel aus dem Liegenschaftserlös zu verschaffen vermochte (vergl. Rekursentscheid des Bundesgerichts vom 14. Juni 1923 i. S. Luzerner Kantonalbank und Kons., AS 49 III S. 106 ff.) Als im ursprünglichen Kollokationsplan anerkannte Grundstücksbelastungen haben nun aber auch sämtliche bis zur Verwertung aufgelaufenen Gültzinsen zu gelten, weil die Gültgläubiger auf Grund der Kollokation der Gültkapitalforderungen mangels einer anderweitigen Verfügung im Kollokationsplan ohne weiteres auch für die bis zur Verwertung aufgelaufenen Gültzinsen hätten aus dem Liegenschaftserlös Befriedigung beanspruchen können, und zwar in gleicher Rangfolge wie für die Kapitalforderungen, wenn die Bank Falck & C<sup>ie</sup> keine Kollokationsanfechtungsklagen angestrengt hätte.

Eine Ergänzung des Kollokationsplanes ist auch nicht etwa erforderlich zur Entscheidung der Frage, ob die beklagten Gültgläubiger für diejenigen Gültzinsen, welche das Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 1923 nicht als pfandversichert gelten lässt,

nichtsdestoweniger in der fünften Klasse zuzulassen seien, weil auch diese Frage durch jenes Urteil gelöst worden ist. Dies ist ohne weiteres klar hinsichtlich der vor der Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen, da Falck & C<sup>ie</sup> mit ihren Klagen nur das Pfandrecht, nicht das Forderungsrecht als solches angefochten haben; die (teilweise) Guttheissung der Klage der Luzerner Kantonalbank, bezw. die (teilweise) Anerkennung derselben durch Vergleich konnte somit nur die Verweisung der Zinsen in die fünfte Klasse, nicht aber deren Eliminierung aus dem Kollokationsplan zur Folge haben. Nicht anders kann es sich mit den erst seit der Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen verhalten, da ja auch das Urteil über die Pfandsicherung dieser Zinse auf den gleichen, nur auf Verneinung des Pfandrechts abzielenden Klageantrag zurückzuführen ist. Wollte man aber auch annehmen, diese Frage sei mit Bezug auf die erst seit der Konkurseröffnung bezw. seit dem ersten darauffolgenden Verfalltermin aufgelaufenen Gültzinsen noch offen, weil sie von den Parteien im Prozess nicht aufgeworfen und infolgedessen auch weder im Dispositiv ausdrücklich entschieden, noch in den Motiven des Urteils ausdrücklich erörtert worden ist, so müsste sie doch von den Aufsichtsbehörden gelöst werden und dürfte sie nicht Anlass zu einer Ergänzung des Kollokationsverfahrens geben. Dies deshalb, weil es sich dabei um nichts anderes als einen Ausschnitt aus der Frage nach dem Prozessgewinn der Firma Falck & C<sup>ie</sup> handelt, dessen Bestimmung unzweifelhaft von den Aufsichtsbehörden im Verteilungsverfahren vorzunehmen ist, soweit sie zu Streitigkeiten Anlass gibt. Werden nämlich die nicht als pfandversichert anerkannten Gültzinsen als unversicherte Forderungen zugelassen, so kann doch nicht ihre Befriedigung aus dem Erlös der allgemeinen Masse in Betracht fallen, weil die Rechtsstellung der übrigen unversicherten Gläubiger nicht dadurch verschlechtert werden darf, dass es einem Pfandgläubiger gelingt,

das von einem andern Pfandgläubiger beanspruchte und von der Konkursverwaltung anerkannte Pfandrecht durch Kollokationsklage mit Erfolg zu bestreiten. Deshalb darf dem beklagten Pfandgläubiger die Konkursdividende, auf die er nach Aberkennung des Pfandrechts gegebenenfalls doch Anspruch hat, nicht aus der allgemeinen Masse ausgerichtet werden. Vielmehr ist sie gegebenenfalls aus dem auf die betreffende Forderung entfallenden Anteil am Liegenschaftserlös vorwegzunehmen und kann nur der danach verbleibende Rest dem obsiegenden Kläger als Prozessgewinn zugeteilt werden. Bei selbständiger Prüfung der Frage aber, ob die Gültgläubiger für die seit der Konkurseröffnung bezw. seit dem ersten darauffolgenden Zinsverfalltermin aufgelaufenen Gültzinsen, deren Pfandrecht aberkannt worden ist, mindestens doch noch die Konkursdividende beanspruchen können, könnten die Aufsichtsbehörden nicht zu einer andern als der erwähnten Lösung in bejahendem Sinne gelangen. Massgebend muss nämlich die Überlegung sein, dass es sich bei den Gültkapitalforderungen um pfandversicherte Forderungen handelt, dass daher gemäss Art. 209 SchKG der Zinsenlauf mit der Konkurseröffnung nicht aufgehört hat, der nicht davon abhängt, ob die auflaufenden Zinsen gleich dem Pfandkapital der Pfandsicherung teilhaftig seien.

Die von der Vorinstanz getroffene Anordnung einer nachträglichen Ergänzung des Kollokationsverfahrens (Dispositiv 3 des angefochtenen Entscheides) ist somit aufzuheben. Hat aber die Verteilung auf Grund des bereits durchgeführten Kollokationsverfahrens stattzufinden, so müssen auch die von den Rekurrenten gestellten, von den Vorinstanzen entsprechend ihrer grundsätzlich andern Stellungnahme unentschieden gelassenen Beschwerdeanträge beurteilt werden. Eine Rückweisung an die Vorinstanz erweist sich hierfür nicht als notwendig.

2. — a) Dem Antrag der Kantonalbank, die mit gesetzlichem Pfandrechta ausgestatteteten Steuern seien, anstatt von dem für die Liegenschaft Hirschmattstrasse 18 erzielten Erlös vorwegzunehmen, auf sämtliche drei Liegenschaften zu verteilen, scheint das beschwerdebeklagte Konkursamt nachträglich Folge geben zu wollen, wie aus einem dem Bundesgericht nachträglich eingereichten Aktenstück «Steuerverteilung» zu schliessen ist. In der Tat erweist sich dieser Antrag als grundsätzlich begründet. Und zwar ist diese Verteilung gemäss Art. 219 Abs. 2 SchKG im Verhältnis der Höhe des für die einzelnen Liegenschaften erzielten Erlöses vorzunehmen, sofern nicht etwa das kantonale Recht bestimmt, dass mehrere gemeinsam besteuerte Liegenschaften im Verhältnis ihrer Katasterwerte vom gesetzlichen Pfandrechta erfasst werden.

b) Unbegründet ist dagegen der Antrag der Luzerner Kantonalbank und der Bank Spieler & C<sup>ie</sup> auf Zuteilung der im Jahre 1923 verfallenen Zinsen ihrer Gülten. Wie bereits ausgeführt, ist die Pfandsicherung durch das Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 1923 und die entsprechenden Prozessvergleiche auch hinsichtlich der seit dem ersten Zinsverfalltermin nach Konkurseröffnung auflaufenden Gültzinsen aberkannt worden. Nichtsdestoweniger musste das Konkursamt auch diese Zinsen in die für die Steigerung massgebenden Lastenverzeichnisse einstellen, weil, wie bereits ausgeführt, die Gültgläubiger auf Grund der Zulassung ihrer Gültkapitalforderungen im ursprünglichen Kollokationsplan ohne irgend welchen Vorbehalt hätten verlangen können, dass sie aus dem Pfanderlös auch für die bis zur Verwertung auflaufenden Zinsen gedeckt werden, und die Steigerung auf Grundlage des ursprünglichen Kollokationsplanes, ohne Rücksicht auf die von einem einzelnen Gläubiger erwirkte Änderung in der Kollokation eines andern Gläubigers, durchzuführen ist. Für die Verteilung des

auf diese Zinsen entfallenden Betreffnisses war damit nichts päjudiziert. . . . . Aus dem Gesagten ergibt sich auch, dass das Konkursamt die vom letzten Zinsverfalltermin vor der Konkurseröffnung aufgelaufenen Marchzinsen zu Unrecht den beiden genannten Gültgläubigern zuteilt hat, da diese Zuweisung gegen die durch das Urteil vom 1. Februar 1923 ausgesprochene Beschränkung der Pfandsicherheit verstösst.

c) Daraus folgt nun aber noch nicht ohne weiteres, dass das auf die sub litt. b erwähnten Zinsen entfallende Betreffnis der Rekurrentin Bank Falk & C<sup>ie</sup> zuzuweisen sei. Vielmehr ist für die Berechnung des Prozessgewinns davon auszugehen, dass die Gültzinsen, deren Pfandsicherung durch das Urteil des Bundesgerichts und die im Anschluss daran abgeschlossenen Vergleiche verneint worden ist, nicht schlechthin aus dem Kollokationsplan eliminiert, sondern einfach in die fünfte Klasse verwiesen wurden, dass die Gültgläubiger also mindestens noch den gleichen Anspruch auf Konkursdividende wie die übrigen unversicherten Konkursgläubiger haben, mit der Massgabe jedoch, dass ihnen die Dividende nicht aus der allgemeinen Masse, sondern vorweg aus dem Liegenschaftserlös zuzuteilen ist. Und zwar gilt dies grundsätzlich in gleicher Weise für die vor und seit der Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinsen, soweit dieselben nicht durch Urteil und Vergleiche als pfandversichert anerkannt worden sind. Besteht somit der Prozessgewinn der Bank Falck & C<sup>ie</sup> aus der Differenz zwischen dem auf die Gültzinsen, deren Pfandsicherheit sie bestritten haben, entfallenden Betreffnis an Pfanderlös und der darauf entfallenden Konkursdividende, so kann er überhaupt nicht bestimmt werden, bevor durch die allgemeine Verteilung die Konkursdividende festgesetzt worden ist. Die Vorwegnahme der Verteilung des Liegenschaftserlöses unter die Pfandgläubiger und die Bank Falck & C<sup>ie</sup> als in den Kollokationsplananfechtungsprozessen obsiegende

Klägerin erweist sich daher als verfehlt. Schon aus diesem Grunde muss die angefochtene Separatverteilungsliste aufgehoben werden.

3. — Die Art und Weise der Erstellung dieser Liste ist aber auch noch in anderen Beziehungen zu beanstanden. Einmal trägt sie dem Umstand nicht genügend Rechnung, dass die Liegenschaften Hirschmattstrasse 18 und Pilatusstrasse 20 zunächst einzeln und sodann gemeinsam mit der Liegenschaft Hofareal mit Saalanbau verpfändet und dass auch noch das Hotelmobiliar, das Realgasthausrecht und die Miet- und Pachtzinsen der Pfandhaft sämtlicher Gülten unterworfen sind. Bei dieser Sachlage lässt sich nicht vermeiden, dass drei Liquidationsrechnungen aufgestellt werden, eine erste über den Erlös der Liegenschaft Hirschmattstrasse 18 mit Einschluss des Erlöses der Zugehör dieser Liegenschaft, des Überschusses der Miet- und Pachtzinsen dieser Liegenschaft bzw. des darauf entfallenden Anteils und eines entsprechenden Teils des Erlöses des Realgasthausrechts, eine zweite über den Erlös der Liegenschaft Pilatusstrasse 20 nebst entsprechenden Akzessorien, und eine dritte über den Erlös sämtlicher Pfänder. In jede dieser Rechnungen ist ein entsprechender Teil der Pfandverwaltungs- und verwertungskosten, sowie der Steuerforderungen einzustellen. Das Nettoergebnis der ersten Rechnung hat zur Befriedigung der ausschliesslich auf der Liegenschaft Hirschmattstrasse 18, dasjenige der zweiten Rechnung zur Befriedigung der auf der Liegenschaft Pilatusstrasse 20 lastenden Gülten nebst sämtlichen rückständigen und bis zur Verwertung aufgelaufenen Zinsen zu dienen (wobei von dem auf die durch das Urteil vom 1. Februar 1923 nicht als pfandversichert anerkannten Gültzinsen entfallenden Betreffnis der sub Ziff. 2 litt. c näher bezeichnete Teil der Bank Falck & C<sup>ie</sup> als Prozessgewinn zuzuweisen ist). Ein sich hiebei allfällig ergebender Überschuss ist der dritten Rechnung gutzu-

schreiben, deren Nettoergebnis sodann zur Befriedigung der übrigen Gülten nebst Zinsen (bezw. des Prozessgewinnanspruchs der Bank Falck & C<sup>ie</sup>) zu dienen hat. Nur wenn in diesem Sinne gemäss der durch das Musterbeispiel zu Konkursformular 9 in der auf Veranlassung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts herausgegebenen Sammlung der eidgenössischen Erlasse über Schuldbetreibung und Konkurs gegebenen Anleitung verfahren wird, lässt sich genau ermitteln, inwieweit die einzelnen Kategorien von Gülten nebst Zinsen gedeckt sind, inwieweit sie als nicht gedeckte Pfandausfallforderungen an der allgemeinen Verteilung mit den übrigen unversicherten Forderungen Anteil nehmen, und welche Konkursdividende sich infolgedessen ergibt. Erst dann kann zur Bestimmung des Prozessgewinns geschritten werden, indem von den Betreffnissen, welche auf die durch den Steigerungserlös zwar gedeckten, aber durch Urteil und Vergleiche nicht als pfandversichert anerkannten Gültzinsen entfallen, ein der Konkursdividende entsprechender Prozentsatz vorwegzunehmen und dem Gültgläubiger zuzuteilen ist, während der verbleibende Rest dieser Betreffnisse den Prozessgewinn der Bank Falck & C<sup>ie</sup> darstellt.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Die Rekurse werden abgewiesen, soweit sie gegen Dispositiv 2 des Entscheides der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern vom 21. Februar 1924 gerichtet sind; im übrigen werden die Rekurse im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Dispositive des angefochtenen Entscheides aufgehoben.